



BEKANNTMACHUNG

Am Dienstag, 21.11.2023, 18:00 Uhr, findet im Roland-Seidel-Saal des Rathauses eine öffentliche Sitzung des Gemeinderats statt. Die Bevölkerung wird hierzu eingeladen.

Auf der Tagesordnung steht:

1. Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse
2. Fragestunde für Bürger*innen
3. Neufassung der Vergnügungssteuersatzung
4. Bestellung und Besetzung des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahlen am 09.06.2024
5. Besetzung des Arbeitskreises Verkehr hinsichtlich des Erarbeitungsprozesses der Parkraumkonzeption
6. Sanierungsrechtliche Genehmigung
Flst. Nr. 186, Mannheimer Straße 16, 68723 Oftersheim
7. Ausweitung der Öffnungszeiten des evangelischen Peter-Gieser-Kinder Gartens (Evangelische Kirche)
8. Ausweitung der Öffnungszeiten der VÖ1-Gruppe des Kindergartens Sonnenblume (Lebenshilfe Region Mannheim-Schwetzingen-Hockenheim e.V.)
9. Anträge zum Haushalt 2024
10. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
11. Sonstige Angelegenheiten/Bekanntgaben
12. Beantwortung von Anfragen aus der vorangegangenen Sitzung
13. Anfragen aus der Mitte des Gemeinderates

Oftersheim, 13.11.2023


Pascal Seidel
Bürgermeister



VORLAGE

SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 21.11.2023

TAGESORDNUNGSPUNKT NR. : 3.

Neufassung der Vergnügungssteuersatzung

Öffentlich

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Vergnügungssteuersatzung gemäß der Anlage.

SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

Auf die Beratung in der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderats vom 26.09.2023 wird verwiesen.

Nachdem das Kommunalrechtsamt im Zuge der Haushaltsgenehmigung 2023 auf die Notwendigkeit hingewiesen hatte, die kommunale Ertragsseite zu erhöhen, wurden in der Sitzung des Verwaltungsausschusses im Juli verschiedene Möglichkeiten besprochen. Konsens bestand bei der Erhöhung der Vergnügungssteuer.

Der Gemeinderat beriet in seiner letzten nichtöffentlichen Sitzung am 26.09.2023 über einen neuen, höheren Vergnügungssteuersatz.

Ab dem 01.01.2024 soll der Steuersatz für ein Gerät mit Gewinnmöglichkeit von bisher 15 % auf 25 % der elektronisch gezahlten Bruttokasse erhöht werden. Die anderen Steuersätze werden aufgrund ihrer geringen Relevanz beibehalten. Damit erhöhen sich die Erträge aus der Vergnügungssteuer jährlich um rund 115.000 €, bei gleichbleibender Bemessungsgrundlage.

Da die aktuelle Vergnügungssteuersatzung mit Änderungen aus dem Jahr 2012 stammt und sich mittlerweile vor allem im Hinblick auf die Besteuerung von Wettbüros die Rechtslage geändert hat, schlägt die Verwaltung die Neufassung der Satzung aufgrund der aktuellen Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg vor.

Die Absätze der alten Fassung, die sich auf die Besteuerung der Wettbüros beziehen, sind in der neuen Satzung ersatzlos gestrichen, der Steuersatz für Geräte mit Gewinnmöglichkeit ist auf 25 % erhöht. Ansonsten erfolgen lediglich kleine redaktionelle Änderungen.

Zum Vergleich:

Vergnügungssteuersätze in anderen Gemeinden			
(pro Monat)			
Gemeinde	Steuersatz*	ohne GM	
		Spielhalle*	sonstige
Brühl	15%		
Plankstadt	20%	100,00 €	50,00 €
Schwetzingen	27%	50,00 €	20,00 €
Ketsch	25%	80,00 €	40,00 €

*der elektronisch gezahlten Bruttokasse

Vergnügungssteuersatzung

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oftersheim am 21.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Oftersheim erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Gemeindegebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.
- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 3 Steuerbefreiungen

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,
3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z.B. Musikautomaten),
4. Billardtische, Tischfußballgeräte und Dart-Spielgeräte,
5. Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs).

§ 4 Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 genannten Geräte aufgestellt sind (Aufsteller). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.

§ 5

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.
- (2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3.
- (3) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.

§ 6

Bemessungszeitraum, Bemessungsgrundlage (Steuermaßstab)

- (1) Bemessungszeitraum für die Steuer ist der Kalendermonat.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist
 - a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit die elektronisch gezahlte Bruttokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld) – bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen;
 - b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte. Hat ein Gerät mehrere selbstständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

§ 7

Steuersatz

- (1) Der Steuersatz beträgt für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1)
 1. mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten 25 % der elektronisch gezahlten Bruttokasse, mindestens jedoch 120,- €.
 2. ohne Gewinnmöglichkeit und aufgestellt
 - in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 40 LGlüG 100,- €.
 - an einem sonstigen Aufstellungsort: 50,- €.
- (2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes gemäß Absatz 1 Nr. 2 ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (3) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes gemäß Absatz 1 Nr. 2. im Gemeindegebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.
- (4) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass bei Geräten gemäß Absatz 1 Nr. 2 während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z.B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstands für

die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit

Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

§ 9 Anzeigepflichten

- (1) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Gerätes i.S. von § 2 Abs. 1 ist der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.
- (2) Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner (§ 4) und der Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Geräts im Sinne von § 6 Abs. 2 mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.
- (3) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 7 Abs. 4 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraums der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Steuererklärung

- (1) Der Steuerschuldner hat der Gemeinde bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit den Inhalt der Bruttokasse anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Kalendermonat je Spielgerät, mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuererklärung sind alle Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 6 Absatz 2 für den Meldezeitraum anzuschließen. Erfolgt keine Erklärung, so wird der Kasseneinhalt geschätzt.
- (2) Für die Steuererklärung nach Absatz 1 ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendervierteljahres als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für das Folgevierteljahr ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vorvierteljahres anzuschließen.
- (3) Endet die Steuerpflicht vor Ablauf eines Kalendervierteljahres, ist die Steuererklärung gemäß Absatz 1 spätestens zehn Tage nach Ende der Steuerpflicht (§ 5 Abs. 1) der Gemeinde vorzulegen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 9 Abs. 1 und 2 und den Meldepflichten in § 10 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht nachkommt.

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt ab 01.01.2024 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 08.11.2011, zuletzt geändert am 19.06.2012.

(2) Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bereits aufgestellten Geräte nach § 2 Abs. 1 beginnt die Steuerpflicht mit dem Inkrafttreten der Satzung.

Oftersheim, 21.11.2023

Pascal Seidel
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

GEMEINDE OFTERSHEIM



VORLAGE

SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 21.11.2023

TAGESORDNUNGSPUNKT NR. : 4.

Bestellung und Besetzung des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahlen am 09.06.2024

Öffentlich

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Für die Gemeinderats- und Kreistagswahl am Sonntag, 09.06.2024, wird der Gemeindewahlausschuss gemäß § 11 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KomWG) wie folgt gebildet:

Vorsitzender:

Beisitzer:

Beisitzer:

Beisitzer:

Beisitzer:

Beisitzer:

Bürgermeister Pascal Seidel

Dietmar Kokott (FWV)

Herbert Gieser (CDU)

Janfried Patzschke (SPD)

Konstantinos Dalkidis (GRÜNE)

Dr. Dieter Wendtland (FDP)

1. Stellv. Vorsitzender:

2. Stellv. Vorsitzender:

Beisitzer-Stellvertreter:

Beisitzer-Stellvertreterin:

Beisitzer-Stellvertreter:

Beisitzer-Stellvertreter:

Beisitzer-Stellvertreterin:

Walter Pfister

Roland Seidel

Hermann Dolezal (FWV)

Gertrud Maier (CDU)

Rainer Ruhland (SPD)

Andreas Herbold (GRÜNE)

Silvia Höfs (FDP)

Nachrichtlich:

Vorsitzender ist kraft Gesetzes (KomWG) Bürgermeister Pascal Seidel.

SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

Auf die Beratung in der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 26.09.2023 wird verwiesen.

Dem Gemeindevwahlausschuss obliegt die Leitung der Gemeindevahlen, zu der die Zulassung der Wahlvorschläge, die Prüfung der Wählbarkeit der Bewerber¹ und die Feststellung des Wahlergebnisses zählen. Bei der Wahl der Kreisräte leitet er die Durchführung der Wahl in der Gemeinde und wirkt bei der Feststellung des Wahlergebnisses mit. Für die **Europawahl** hat der Gemeindevwahlausschuss **keine** Zuständigkeit.

Der Gemeindevwahlausschuss besteht gemäß § 11 Abs. 2 KomWG aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und mindestens zwei Beisitzern sowie Stellvertretern in gleicher Zahl. Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters erfolgt die Vertretung durch seine allgemeinen Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, hat der Gemeinderat einen stellvertretenden Vorsitzenden aus den Wahlberechtigten und Gemeindebekannteten zu wählen. Die Beisitzer (mindestens zwei, keine Obergrenze) und deren Stellvertreter wählt der Gemeinderat aus den **Wahlberechtigten**.

Bei den Kommunalwahlen (Gemeinderats- und Kreistagswahl) sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und Unionsbürger wahlberechtigt,

- wenn sie am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben,
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind und
- im Wählerverzeichnis der Gemeinde geführt werden.

Wahlbewerber und Vertrauensleute für Wahlvorschläge dürfen weder zu Mitgliedern des Gemeindevwahlausschusses noch zu deren Stellvertretern berufen werden. Einzelne Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses dürfen zudem in keinem anderen Wahlorgan tätig sein, wie umgekehrt dasselbe für Mitglieder anderer Wahlorgane gilt. Diese Regelungen sind abschließend. Ein Ausschluss von der Mitwirkung wegen sonstiger Hinderungsgründe (z.B. Verwandtschaftsverhältnis) oder wegen Befangenheit nach § 18 GemO kommt nicht in Betracht, was das Kommunalrechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises, welches die Wahlaufsicht innehat, aktuell nochmal bestätigt hat.

Dem Gemeinderat wird folgende Vorgehensweise empfohlen:

Stellvertretende Vorsitzende

Die beiden Bürgermeister-Stellvertreter Michael Seidling (FWV) und Annette Dietl-Faude (CDU) werden Wahlbewerber sein und stehen somit für dieses Gremium nicht zur Verfügung. Somit muss die Wahl mindestens eines Stellvertreters erfolgen. Die Verwaltung schlägt vor, zwei stellvertretende Vorsitzende zu benennen.

¹ **Hinweis:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Vorlage die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keinerlei Wertung.

Vorschlag der Verwaltung für die Position des **ersten stellv. Vorsitzenden** ist Altgemeinderat und Ehrenbürger **Walter Pfister**, der für die Kommunalwahlen 2014 stellvertretender Vorsitzender und im Jahr 2019 Beisitzer des Gemeindevorstandes war und sowohl mit seiner Erfahrung und Routine als auch mit seiner Reputation prädestiniert wäre für dieses Ehrenamt. Überdies hinaus hat er jahrzehntelange Erfahrung als ehrenamtlicher Wahlhelfer. Zumeist war er als Vorsteher eines Wahlbezirks eingesetzt. Er wäre bereit, dieses Ehrenamt zu übernehmen.

Vorschlag der Verwaltung für die Position des **zweiten stellv. Vorsitzenden** ist Altgemeinderat und Ehrenbürger **Roland Seidel**. Er hat ebenfalls jahrzehntelange Erfahrung als ehrenamtlicher Wahlhelfer. Zumeist war er als Vorsteher eines Wahlbezirks eingesetzt. Auch er wäre bereit, dieses Ehrenamt zu übernehmen.

Schritfführer

Zu den Schritfführern bestellt der Bürgermeister Gemeindebedienstete, die ohnehin mit der Organisation und Durchführung der Wahl befasst sind. Sie werden nicht vom Gemeinderat gewählt.

Beisitzer

Es wird vorgeschlagen, aufgrund der Sitzverhältnisse im Gemeinderat – wie bei den letzten Kommunalwahlen im Jahr 2019 – fünf Beisitzer und Stellvertreter zu wählen. Jede Ratsfraktion schlägt demnach jeweils einen Beisitzer und einen Stellvertreter zur Wahl vor. Bisher war es gelebte Praxis, dass die Beisitzer und Stellvertreter i.d.R. aus dem Kreis derjenigen Gemeinderäte vorgeschlagen wurden, die nicht mehr kandidieren bzw. dem Gemeinderat früher angehörten. Allerdings ist diese Vorgehensweise in keinsten Weise bindend, sondern es ist die freie Entscheidung jeder Ratsfraktion, mit welchen Personen sie die beiden Positionen im Gremium besetzt.

Unter der Berücksichtigung der Besetzungsvorschläge der Gemeinderatsfraktionen empfiehlt die Verwaltung dem Gemeinderat folgende personelle Zusammensetzung des Gemeindevorstandes:

Vorsitzender:	Bgm. Pascal Seidel	1. Stellvertreter: Walter Pfister
		2. Stellvertreter: Roland Seidel
Beisitzer:	Dietmar Kokott (FWV)	Stellvertreter: Hermann Dolezal (FWV)
Beisitzer:	Herbert Gieser (CDU)	Stellvertreterin: Gertrud Maier (CDU)
Beisitzer:	Janfried Patzschke (SPD)	Stellvertreter: Rainer Ruhland (SPD)
Beisitzer:	Konstantinos Dalkidis (Grüne)	Stellvertreter: Andreas Herbold (Grüne)
Beisitzer:	Dr. Dieter Wendtland (FDP)	Stellvertreterin: Silvia Höfs (FDP)
Schritfführerin:	Veronica Lefrank	Stellvertreterin: Galina Gavras

Wahlverfahren

Das Verfahren für die Bildung des Gemeindewahlausschusses (GWA) ist im Kommunalwahlgesetz nicht näher geregelt. Obwohl der GWA ein unabhängiges Wahlorgan und kein Ausschuss im Sinne der Gemeindeordnung ist, sollten zweckmäßigerweise die Vorschriften der Gemeindeordnung (§ 37 Abs. 7 GemO) über die Bildung von beschließenden Ausschüssen entsprechend angewandt werden. Danach bietet es sich an, über die Zusammensetzung des GWA in erster Linie eine formlose Einigung zu erzielen.

Kommt eine Einigung nicht zustande, müssten die Mitglieder aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl und der Bindung an die Wahlvorschläge sehr aufwändig gewählt werden.

Die Verwaltung empfiehlt dringend eine Einigung in obigem Sinne und die Vermeidung einer Personaldiskussion, besonders im Interesse der Betroffenen.



VORLAGE

SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 21.11.2023

TAGESORDNUNGSPUNKT NR. : 5.

Besetzung des Arbeitskreises Verkehr hinsichtlich des Erarbeitungsprozesses der Parkraumkonzeption

Öffentlich

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat stimmt der vorgeschlagenen Zusammensetzung des Arbeitskreises Verkehr entsprechend des untenstehenden Sachverhalts zu.

Des Weiteren beschließt der Gemeinderat, dass der Arbeitskreis Verkehr in dieser Konstellation, was die Vereins- und Bürgervertreter angeht, bis zum Vorliegen des Parkraumkonzepts bestehen bleibt, um Kontinuität zu gewährleisten. Änderungen bei der Besetzung der Gemeinderatsvertreter in diesem Gremium aufgrund des Ergebnisses der Gemeinderatswahl 2024 bleiben davon unberührt.

SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

Auf die Beratung in der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderats vom 24.10.2023 wird verwiesen.

Am 27.09.2023 hat die Gemeinde Oftersheim einen Antrag auf Förderung für die Erstellung eines Parkraumkonzepts samt den erforderlichen Anlagen beim Regierungspräsidium Karlsruhe eingereicht und gleichzeitig eine Unbedenklichkeitsbescheinigung beantragt, um vor dem Vorliegen des Bewilligungsbescheids mit dem Prozess beginnen zu können. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Regierungspräsidiums ist der Gemeinde zwischenzeitlich zugegangen, sodass die Gemeinde nun mit dem Büro BS Ingenieure den Zeitplan und die Meilensteine des Verfahrens abstimmen und erarbeiten kann.

Wie in der letzten Sitzung von Bürgermeister Seidel angedeutet, schlägt die Verwaltung vor, den bereits bestehenden Arbeitskreis Verkehr den Erarbeitungsprozess flankierend begleiten zu lassen. Der Arbeitskreis wurde im Juli 2019 gemeinderats-

seitig und im September 2019 bezüglich der Vereins-/Institutionsvertreter¹ und interessierten Bürger neu besetzt. Alle ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder der Vereins- und Bürgerseite wurden angeschrieben mit der Bitte, eine Rückmeldung abzugeben, ob sie weiterhin Mitglied des Arbeitskreises Verkehr bleiben können und wollen.

Folgende Rückmeldungen ziehen Änderungen nach sich:

- Herr **Kuno Mädels** hat rückgemeldet, dass er nicht mehr als Vorstand der Siedlergemeinschaft zur Wahl antreten wird und deshalb auch nicht mehr die Siedlergemeinschaft im Arbeitskreis Verkehr vertreten wird. Aus diesem Grund wird **Harry Schreiner**, der weiterhin Mitglied des Arbeitskreises Verkehr sein möchte, **ordentliches Mitglied für die Siedlergemeinschaft** und sobald die Vorstandswahlen erfolgt sind, wird seitens des Vereins ein Stellvertreter benannt.
- Die **Bürgerinitiative Leben und Verkehr in Oftersheim e.V.** hat sich zwischenzeitlich aufgelöst und die bisherigen Vertreter im Gremium haben kein Interesse, weiterhin dem Arbeitskreis Verkehr als interessierte Bürger anzugehören.

Auf Empfehlung des Büros BS Ingenieure wäre der Vorschlag der Verwaltung, die bisherigen Sitze der Vertreter der Bürgerinitiative an zwei Vertreter des ADFC e.V. zu vergeben, um auch den Radverkehr mehr in den Fokus zu rücken und im Gremium abzubilden. Herr Florian Reck, einer der beiden Sprecher der **ADFC-Ortsgruppe Schwetzingen e.V.** hat Interesse an einer Mitgliedschaft im Gremium bekundet und zwei ADFC-Vertreter benannt.

- Des Weiteren schlägt die Verwaltung vor, jeweils die beiden **Elternbeiratsvorsitzenden der beiden örtlichen Grundschulen** als ordentliche Mitglieder und deren Stellvertreterinnen als Ersatzmitglieder in den Arbeitskreis Verkehr aufzunehmen, um auch Elternvertretern die Chance zu geben, ihre Standpunkte und Interessen in die Arbeit und die Beratungen des Arbeitskreises einbringen zu können. Die beiden Elternbeiratsvorsitzenden und deren Stellvertreterinnen haben rückgemeldet, dass sie an einer Mitarbeit im Arbeitskreis interessiert sind.

Der projektbegleitende Arbeitskreis für das Parkraumkonzept würde sich Stand jetzt wie folgt zusammensetzen:

Ordentliche Mitglieder des Gemeinderates:

Stellvertreter:

GR Silke Seidemann	FWV	GR Michael Seidling	FWV
GR Kerstin Schnabel	FWV	GR Dr. Stefan Zipf	FWV
GR Herbert Gieser	CDU	GR Prof. Dr. Dr. Jens Wagenblast	CDU

¹ **Hinweis:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Vorlage die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keinerlei Wertung.

GR Gerd Koppert	CDU	GR Tillmann Hettinger	CDU
GR Patrick Alberti	GRÜNE	GR Patrick Schönenberg	GRÜNE
GR Jens Rüttiger	SPD	GR Rüdiger Laser	SPD
GR Carmen Kurz-Ketterer	FDP	GR Peter Pristl	FDP

Ordentliche Mitglieder von Vereinen/Initiativen:

Hr. Florian Reck	ADFC
Hr. Marcus Fackel	IG Gewerbepark
Hr. Harry Schreiner	Siedlergemeinschaft
Hr. Dr. Tobias Ober	Lebendiges Oftersheim
Fr. Kathrin Stajcar	1. Elternbeiratsvors. THS
Fr. S. Rehberger	1. Elternbeiratsvors. FES

Stellvertreter:

Hr. Georg Ramsch	ADFC
Hr. Holger Höfs	IG Gewerbepark
_____	Siedlergemeinsch.
Hr. Simon Stelgens	Lebendiges Oftersh.
Fr. Yvonne Böhm	2. Elternbv. THS
Fr. S. Maier-Klock	2. Elternbv. FES

Ordentliche Mitglieder aus der Bevölkerung

Holger Pudack

Fritz Mergenthaler

Yvonn Rogowski

Stellvertreter:

Der Arbeitskreis Verkehr soll in der Konstellation, was die Vereins- und Bürgervertreter angeht, bis zum Vorliegen des Parkraumkonzepts bestehen bleiben, um Kontinuität zu gewährleisten. Lediglich bei den Ratsvertretern könnte es mit Blick auf die Gemeinderatswahl 2024 ggf. Änderungen bei der Besetzung geben.



VORLAGE

SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 21.11.2023

TAGESORDNUNGSPUNKT NR. : 6.

**Sanierungsrechtliche Genehmigung
Flst. Nr. 186, Mannheimer Straße 16, 68723 Oftersheim**

Öffentlich

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zu den Anträgen für das Grundstück Flst. Nr. 186, Mannheimer Straße 16, 6823 Oftersheim zur Kenntnis und erteilt die Zustimmung zu den folgenden Punkten:

- **Sanierungsrechtliche Genehmigung**
- **Städtebauliches Einvernehmen**

SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

Der Bauherr hat bereits 2021 einen Bauantrag über die Erweiterung eines Wohn- und Geschäftshauses durch die Errichtung von vier Wohneinheiten auf dem Grundstück Flst. Nr. 186, Mannheimer 16, 68723 Oftersheim, gestellt. Das Baugesuch wurde im Rahmen einer Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt beraten und abgelehnt. Die Gemeinde hat dem Baugesuch nach § 34 BauGB kein städtebauliches Einvernehmen ausgesprochen.

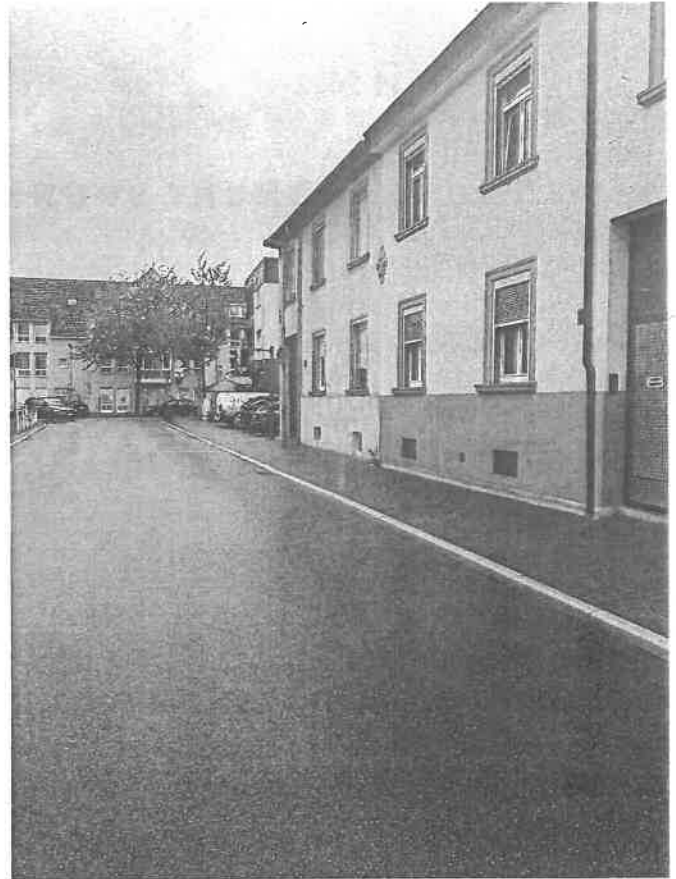
In der Folge gab es eine umfangreiche Kommunikation zwischen der Baurechtsbehörde des Rhein-Neckar-Kreises und der örtlichen Bauverwaltung. Mit der Begründung, dass sich das Grundstück in dem damals bereits vorgesehenen, aber noch nicht rechtskräftigen Sanierungsgebiet „Ortsmitte II“ befunden hat, wurde eine Zurückstellung des o.g. Baugesuchs beantragt. Diesem Antrag wurde stattgegeben.

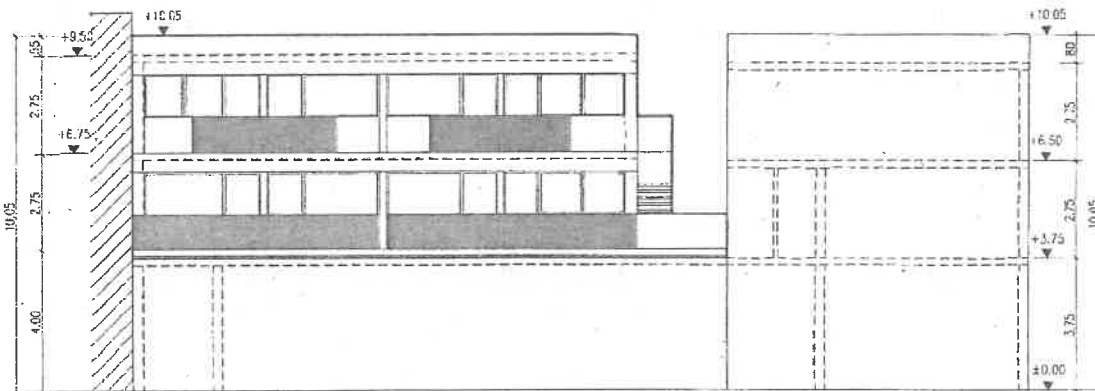
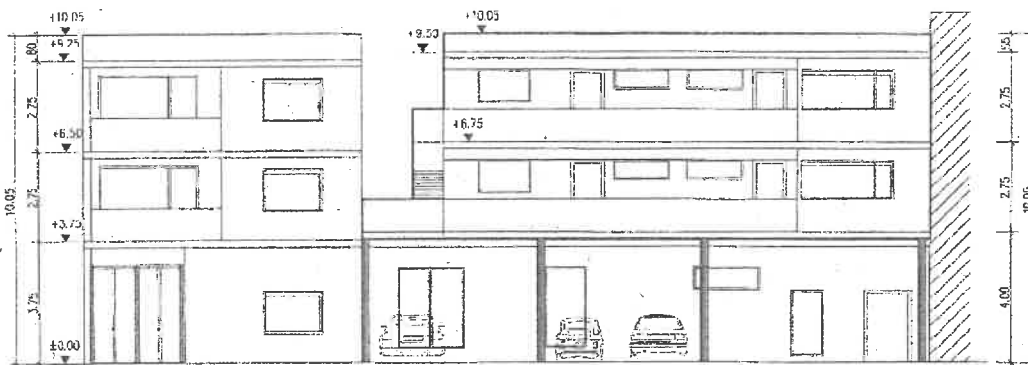
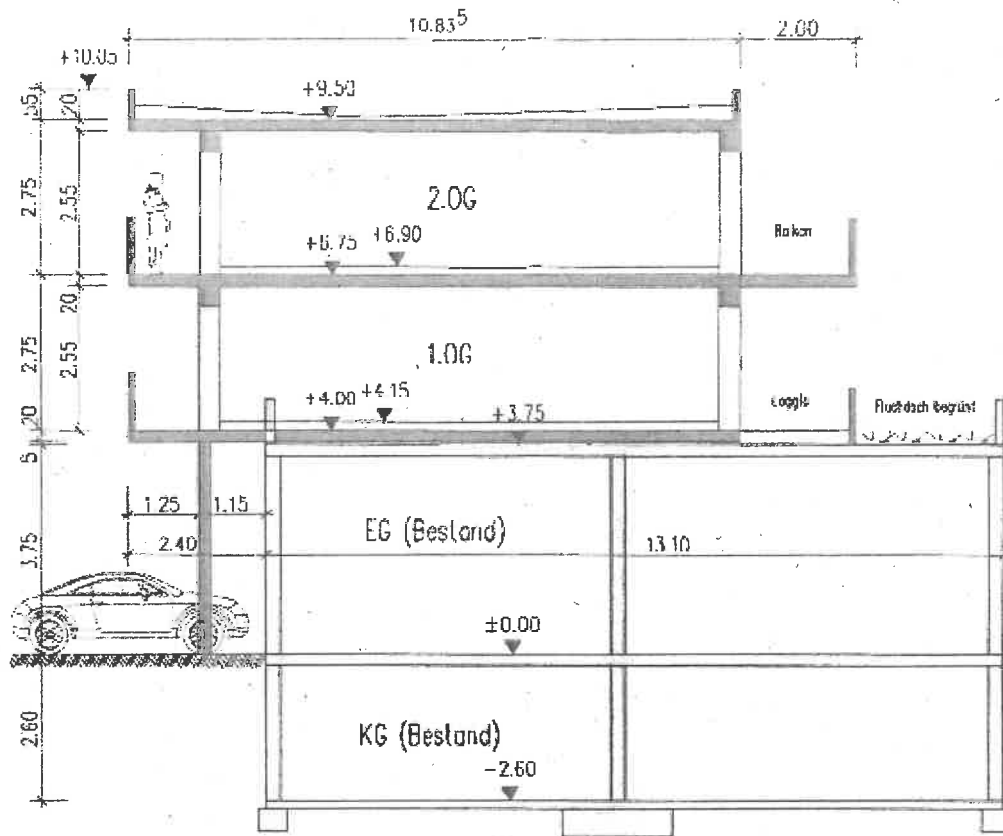
Inzwischen ist das Sanierungsgebiet rechtskräftig geworden und in der Folge ist für die Freigabe der Bebauung zusätzlich die Erteilung einer sanierungsrechtlichen Genehmigung notwendig.

Der Antrag liegt der Gemeinde Oftersheim vor und das Gremium hat bereits in nichtöffentlicher Sitzung darüber beraten.

Nach eingehender Prüfung aller Planunterlagen und Abwägung der rechtlichen Rahmenbedingungen empfiehlt die Verwaltung, das städtebauliche Einvernehmen auszusprechen und die sanierungsrechtliche Genehmigung zu erteilen.

Situation vor Ort:







VORLAGE

SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 21.11.2023

TAGESORDNUNGSPUNKT NR.: 7.

**Ausweitung der Öffnungszeiten des evangelischen Peter-Gieser-Kindergartens
(Evangelische Kirche)**

Öffentlich

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat stimmt der Ausweitung der Öffnungszeiten der Krippengruppe sowie der drei Kindergartengruppen im VÖ-2-Bereich des evangelischen Peter-Gieser-Kindergartens von derzeit 07.15 bis 14.00 Uhr auf 07.15 bis 14.15 Uhr zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu.

SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

Bereits vor einiger Zeit hat die evangelische Kirchengemeinde gegenüber der Gemeinde Oftersheim den Wunsch geäußert, die Öffnungszeiten der Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ-2) des evangelischen Peter-Gieser-Kindergartens von derzeit 07.15 Uhr bis **14.00 Uhr** auf 07.15 Uhr bis **14.15 Uhr** auszuweiten. Betreffen würde die Änderung der Öffnungszeiten eine Krippengruppe sowie drei Kindergartengruppen.

Analog zur Ausweitung der Öffnungszeiten der drei VÖ-Gruppen des katholischen Kindergartens St. Kilian, welcher der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 25.04.2023 einstimmig zugestimmt hat, befürwortet die Gemeindeverwaltung auch die Anfrage der evangelischen Kirchengemeinde, die Öffnungszeiten des Peter-Gieser-Kindergartens nachmittags um eine Viertelstunde auf 14.15 Uhr auszuweiten. Dieser Wunsch wurde insbesondere auch vonseiten der Eltern an den Träger herangetragen.

Der Träger hat der bürgerlichen Gemeinde versichert, dass die Ausweitung der Öffnungszeiten durch die Verschiebung der Verfügungszeiten der Mitarbeiter*innen **ohne Personalaufstockung** und somit **ohne personelle Mehrkosten** umsetzbar sei.

Im Hinblick auf die Elternbeiträge ergäben sich hierdurch keine Unterschiede, da die Betreuungszeit nach wie vor im Bereich von mehr als 33 Stunden bis 3,5 Stunden läge. Auch die FAG-Zuweisungen für die Gemeinde blieben unverändert.

GEMEINDE OFTERSHEIM



VORLAGE

SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 21.11.2023

TAGESORDNUNGSPUNKT NR.: 8.

Ausweitung der Öffnungszeiten der VÖ1-Gruppe des Kindergartens Sonnenblume (Lebenshilfe Region Mannheim-Schwetzingen-Hockenheim e.V.)

Öffentlich

BESCHLUSSVORSCHLAG:

- a) Der Gemeinderat stimmt der Ausweitung der Öffnungszeiten der Kindergartengruppe im VÖ1-Bereich des Kindergartens Sonnenblume unter Trägerschaft der Lebenshilfe Region Mannheim-Schwetzingen-Hockenheim e.V. von derzeit 08.00 bis 14.30 Uhr (Montag bis Donnerstag) sowie 08.00 bis 13.00 Uhr (Freitag) auf 07.30 bis 14.30 Uhr an allen Wochentagen zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu.
- b) Der Gemeinderat stimmt der Übernahme der Mehrkosten, welche durch die Ausweitung der Öffnungszeiten entstehen (derzeit ca. 12.000,- Euro pro Jahr), entsprechend der im Betriebsträgervertrag festgelegten prozentualen Regelungen zu.

SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

Bereits vor einiger Zeit hat der Lebenshilfe Region Mannheim-Schwetzingen-Hockenheim e.V. (Lebenshilfe) gegenüber der Gemeinde Oftersheim den Wunsch geäußert, die Öffnungszeiten der Kindergartengruppe im VÖ1-Bereich von derzeit 08.00 Uhr bis 14.30 Uhr (Montag bis Donnerstag) sowie 08.00 bis 13.00 Uhr (Freitag) auf 07.30 bis 14.30 Uhr an allen Wochentagen auszuweiten.

Analog zur Ausweitung der Öffnungszeiten der drei VÖ-Gruppen des katholischen Kindergartens St. Kilian, welcher der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 25.04.2023 einstimmig zugestimmt hat, befürwortet die Gemeindeverwaltung auch die Anfrage der Lebenshilfe, die Öffnungszeiten der VÖ1-Kindergartengruppe an die Öffnungszeiten der übrigen Betreuungsgruppen anzupassen.

Aktuell bietet der Kindergarten Sonnenblume neben der bereits aufgeführten VÖ1-Gruppe noch zwei Kindergarten- und zwei Krippengruppen mit VÖ2-Betreuungszeiten (Montag bis Freitag 07.30 Uhr bis 14.30 Uhr) an. Dadurch besteht in der täglichen Praxis die Problematik, dass beim Wechsel von der Krippe in den Kindergarten teilweise eine Reduktion der Betreuungszeiten notwendig ist. Dies stellt einerseits für die Kinder eine Umstellung dar, weil diese an die längeren Betreuungszeiten in der Krippe gewöhnt sind und nach dem zumeist internen Wechsel in den Kindergarten kürzer betreut werden. Andererseits bedeuten die kürzeren Öffnungszeiten für berufstätige Eltern, deren Kinder bereits die Krippe des Kindergartens Sonnenblume besucht haben, dass die Arbeitszeiten durch den Wechsel in den Kindergarten ggf. erneut angepasst werden müssen, um die Abholzeiten einhalten zu können.

Hinzu kommt, dass Eltern mit Kindern in der Krippe und im Kindergarten aufgrund der unterschiedlichen Öffnungszeiten z.T. sowohl beim Bringen als auch beim Abholen der Kinder Doppelfahrten in Kauf nehmen müssen, was in vielerlei Hinsicht zu vermeiden ist.

Durch die Ausweitung der Öffnungszeiten der VÖ1-Gruppe des Kindergartens Sonnenblume müsste das Personal um 0,21 Planstellen erweitert werden, wodurch sich die für die Gemeinde Oftersheim entstehenden jährlichen Kosten derzeit um etwa **12.000,- Euro** erhöhen würden.

Die Erhöhung der Betreuungszeit würde zudem zu einer **geringen Steigerung der Elternbeiträge** und somit der Einnahmen führen:

Ermäßigungen	Betreuung bis 33 Wochenstunden (VÖ1, aktuell)	Betreuung bis 35,5 Wochenstunden (VÖ2, gewünscht)	Differenzbetrag
1 Kind unter 18 Jahre	172,- Euro	185,- Euro	13,- Euro
2 Kinder unter 18 Jahre	129,- Euro	139,- Euro	10,- Euro
3 Kinder unter 18 Jahre	86,- Euro	93,- Euro	7,- Euro
4 Kinder unter 18 Jahre	34,- Euro	37,- Euro	3,- Euro

Im Resultat würden dadurch nach derzeitigem Stand Mehreinnahmen i.H.v. ca. 2.000,- Euro pro Jahr generiert. Des Weiteren hätte die Erhöhung der Betreuungszeit im dargelegten Rahmen auch zeitverzögert **höhere FAG-Zuweisungen** (ca. 6.034,- Euro¹) für die Gemeinde zur Folge. Somit würden der Gemeinde Oftersheim nach derzeitigem Kenntnisstand durch die Ausweitung der Öffnungszeiten der Kindergarten-Gruppe im VÖ1-Bereich effektiv **Mehrkosten i.H.v. ca. 4.000,- Euro pro Jahr** entstehen.

Damit Familien, deren Kinder derzeit bereits im Kindergarten Sonnenblume betreut werden, nicht gezwungenermaßen eine finanzielle Mehrbelastung erfahren, hat der Träger eine Übergangsregelung mit einem Wahlrecht bzgl. der Betreuungszeit (VÖ1 oder VÖ2) für Bestandsfamilien vorgeschlagen. Neuanmeldungen hingegen wären in diesen Kindergarten-Gruppen künftig nur noch für die VÖ2-Zeit möglich.

¹ Da die Höhe der FAG-Zuweisungen für 2024 derzeit noch nicht feststeht, wurden die Zahlen von 2023 zugrunde gelegt.

GEMEINDE OFTERSHEIM



VORLAGE

SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 21.11.2023

TAGESORDNUNGSPUNKT NR. : 9.

Anträge zum Haushalt 2024

Öffentlich

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat beschließt über die eingegangenen Anträge zum Haushalt 2024 wie folgt:

SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

Für den Haushalt 2024 gingen von Seiten der Gemeinderatsfraktionen fünf Anträge der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen ein (siehe Anlage).

Der Gemeinderat hat die Anträge in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 24.10.2023 vorberaten.

Patrick Schönenberg
Fraktionsvorsitzender

Bürgermeisteramt Oftersheim
Mannheimer Straße 4968723 Oftersheim

Hermann-Hesse-Straße 9
68723 Oftersheim
Tel.: +49 (6202) 4093689
patrick@gruene-oftersheim.de

Oftersheim, Juli 2023

Antrag zum Haushalt 2024: Bepflanzung der gemeindeeigenen Beete mit hitze- und trockenresistenten und insektenfreundlichen, mehrjährigen Pflanzen

Antrag:

Die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen beantragt alle Flächen auf Oftersheimer Gemarkung, die bisher mehrmals im Jahr mit neuen Pflanzen bepflanzt wurden, nachhaltiger zu bewirtschaften. Es sollen mehrjährige Stauden und Gräser gepflanzt werden. Bei der Auswahl der Pflanzen soll darauf geachtet werden, dass diese trockenrestistent und insektenfreundlich sind.

Kosten:

sollte im Haushalt schon inkludiert sein und im Zweifel Geld einsparen

Begründung:

Mit der Veränderung des Klimas, müssen wir auch die von uns geschaffene Umwelt anpassen. Es ist nicht im Sinne von ökologischer und wirtschaftlicher Nachhaltigkeit die Bepflanzung mehrmals im Jahr auszutauschen. Es sollte genügen, einmalig eine Auswahl an Pflanzen zu treffen, die abwechselnd über das gesamte Jahr blühen und damit auch ausreichend Nahrung für Insekten zu Verfügung stellen. Statt die Pflanzen auszutauschen, müssen sie das Jahr über gepflegt werden.

Für die Gemeinderatsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen

gez. Simone Rehberger

Patrick Schönenberg
Fraktionsvorsitzender

Bürgermeisteramt Oftersheim Mannheimer Straße 4968723 Oftersheim

Hermann-Hesse-Straße 9
68723 Oftersheim
Tel.: +49 (6202) 4093689
patrick@gruene-oftersheim.de

Oftersheim, Juli 2023

Antrag zum Haushalt 2024: Aufstellung einer Bank an der Ecke Ludwig-Erhard-Straße, Burgenspielplatz, neue Unterführung

Antrag:

Die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen beantragt an oben genannter Stelle eine Bank aufzustellen. Die Bank soll beschattet sein und daneben soll auch einen Trinkwasserspender errichtet werden.

Kosten:

müssen nachgereicht werden

Begründung:

Im Bereich Nord-West sind wenige Sitzmöglichkeiten zu finden. Diese Bank soll älteren Menschen helfen, Spaziergänge zu meistern und dabei auch kleinere Verschnaufpausen einlegen zu können.

Für die Gemeinderatsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen

gez. Simone Rehberger

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN · Hermann-Hesse-Straße 9 · 68723 Oftersheim

Bürgermeisteramt Oftersheim
Mannheimer Straße 49
68723 Oftersheim

Ortsverband Oftersheim

Patrick Schönenberg
Fraktionsvorsitzender

Hermann-Hesse-Straße 9
68723 Oftersheim
Tel.: +49 (6202) 4093689
patrick@gruene-oftersheim.de

Oftersheim, 1. August 2023

Antrag zum Haushalt 2023:

Unterstützung des Tierschutzvereins Schwetzingen & Umgebung e.V.

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Gemeinde Oftersheim unterstützt den Tierschutzverein Schwetzingen & Umgebung e.V. mit jährlich 500 Euro.

Begründung:

Die Aufgaben des Tierschutzvereins Schwetzingen & Umgebung e.V. sind vielfältig. Rund 30 ehrenamtliche Mitarbeiter*innen kümmern sich um streunende und ausgesetzte Tiere und vermitteln diese an neue Besitzer*innen. Wenn Tiere in Not geraten, dann sind die Mitarbeitenden des Vereins vor Ort und übernehmen die Versorgung des Tieres. Insbesondere die Katzenauffangstation spielt eine große Rolle bei der Versorgung streunender herrenloser Katzen. Ebenso unterhält der Verein Fütterungsprogramme für Katzen bei denen die Katzenpopulation vor Ort kontrolliert wird und Tiere ohne Besitzer*innen kastriert werden. Die vom Verein getragenen Tierarztkosten betragen im Jahr 2021 fast 38 000 Euro. Nur ein kleiner Teil davon, ca. 2.000 Euro werden von den Gemeinden getragen.

Aus diesem Grunde beantragen wir eine pauschale Förderung der Gemeinde Oftersheim, um einen Anteil an den Kosten des Vereins zu tragen, der auch den Tieren in Oftersheim zugute kommt und einen Beitrag zur Kontrolle der Katzenpopulation in Oftersheim leistet.

Kosten: 500 Euro als Pauschalförderung für das Haushaltsjahr 2024. Die Verwaltung wird gebeten diese Förderung rechtzeitig gemeinsam mit dem Verein zu evaluieren und dem Gemeinderat einen Vorschlag für eine eventuelle Anschlussförderung vorzulegen.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN · Hermann-Hesse-Straße 9 · 68723 Oftersheim

Bürgermeisteramt Oftersheim
Mannheimer Straße 49
68723 Oftersheim

Ortsverband Oftersheim

Patrick Schönenberg
Fraktionsvorsitzender

Hermann-Hesse-Straße 9
68723 Oftersheim
Tel.: +49 (6202) 4093689
patrick@gruene-oftersheim.de

Oftersheim, 1. August 2023

Antrag zum Haushalt 2023:

Förderungen von Mehrwegverpackungen für Lebensmittelgeschäfte und Restaurants in Oftersheim

Der Gemeinderat möge beschließen:

Übernahme der Systemgebühren für ein Mehrwegverpackungssystem für Lebensmittelgeschäfte und Restaurants/Abholservices in Oftersheim, vorläufig befristet auf drei Jahre

Begründung:

Mit einer Gesetzesänderung zum 01.01.2023 sind Restaurants ab 80 qm und mit mehr als fünf Mitarbeitenden verpflichtet, Mehrwegverpackungen anzubieten¹. Um auch Restaurants/Lieferdienste mit weniger als fünf Mitarbeitenden in Oftersheim zu unterstützen, sollte die Gemeinde durch den Anschluss bei einem deutschlandweit vertretenden Pfandsystem, dem stetig anwachsenden Verpackungsmüll, insbesondere Einwegverpackungen, entgegenwirken.

Seit der Corona-Pandemie wuchs der Anteil an Verpackungsmüll um ca. sechs Prozent an. Abhol- und Lieferdienste, die Bestellungen innerhalb Oftersheims ausliefern oder zur Abholung anbieten, sollen diese Verpackungen gegen Pfand nutzen. Um den örtlichen Lebensmitteleinzelhandel zu unterstützen (Bäckereien, Metzgereien, Restaurants, Abholdienste usw.), soll die Gemeinde die Systemgebühren eines bundesweiten Pfandsystems übernehmen, um einen Anreiz für die Verwendung von Mehrwegverpackungen zu bieten.

¹ Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG), §§ 33 und 34

Da das bundesweite Recup/Rebowl-System² bereits in Schwetzingen, Mannheim und in Zukunft auch in Plankstadt und weitere Gemeinden im Umkreis genutzt werden wird, bietet es sich an, ebenfalls dieses System zu nutzen. Das Mehrwegsystem funktioniert für die Restaurants, Liefer- und Abholdienste sowie deren Kundschaft ganz einfach: Die RECUPs (Becher) und REBOWLS (Schüsseln) können gegen Pfand geliehen und deutschlandweit an über 20.000 teilnehmenden Ausgabestellen wieder abgegeben werden.

Kosten: Die Systemgebühr beträgt ca. 30 Euro pro Monat und Gastronomiebetrieb, sofern sich fünf Betriebe am Mehrwegsystem beteiligen würde, bedeutet dies einen Gesamtbetrag von ca. 5.400 Euro in drei Jahren.

² www.recup.de

30.07.2023

Haushaltsantrag 5 für den Haushalt 2024

Antrag „Verbesserung des Radweges zwischen Oftersheim Mitte und Oftersheim Hardwaldsiedlung“

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, die Radwegeverbindung zwischen Oftersheim Mitte und der Hardwaldsiedlung zu verbessern und einen sicheren und durchgängigen Radweg zu schaffen.

Insbesondere an den folgenden Stellen muss der Radweg und die Situation für Radfahrer verbessert werden:

- Einmündung Albert-Schweitzer-Straße | Lindenstraße | Hoch zur Brücke
- Querung der Einmündung zum Friedhof (Hier wird bislang der Radweg unterbrochen)
- Entlang der Bushaltestelle „Hardwaldsiedlung“ und nachfolgend die Verschwenkung auf die Hockenheimer Straße

Als mögliche Maßnahmen sehen wir u.a.:

- Farbliche Hervorhebung des Fahrradweges in Kreuzungsbereichen
- Änderung der Verkehrsführung des Radweges in Engstellen

Im Rahmen dieses Antrags soll die Gemeindeverwaltung dem Gemeinderat einen Plan zur Verbesserung der oben genannten Radfahrachse zur Abstimmung vorlegen.

Als Planungskosten beantragen wir Mittel von 10.000 € für das Haushaltsjahr 2024.

Als mögliche Realisierungskosten beantragen wir Mittel von 50.000 € für das Haushaltsjahr 2024, um im Falle eines positiven Beschlusses des Gemeinderates umgehend die Planung zu realisieren.

Begründung:

Die Verbindung zwischen Oftersheim Mitte und der Hardwaldsiedlung stellt für die Bevölkerung eine wichtige Verkehrsachse für Radfahr*innen da. Insbesondere viele Kinder und Jugendlichen nutzen diese Achse, um mit dem Fahrrad zu den Sportstätten der SG und des TSV zu gelangen.

Der Attraktivität und der Sicherheit dieser Verbindung muss daher ein besonderes Augenmerk zukommen. Mit diesem Antrag möchten wir die Sicherheit insbesondere für unsere Kinder und Jugendlichen erhöhen und den innerörtlichen Autoverkehr weiter zu verringern.

Ebenso stellt die diese Radfahrachse auch überörtliche eine wichtige Verbindung da, da sich hier die Achsen Oftersheim/Hockenheim und Walldorf/Schwetzingen kreuzen.

Oftersheim, den 30.07.2023

**Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
Patrick Schönenberg**

GEMEINDE OFTERSHEIM



VORLAGE

SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 21.11.2023

TAGESORDNUNGSPUNKT NR. : 10.

Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

Öffentlich

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat beschließt die Annahme der nachstehend genannten Spenden:

Nr.	Datum	Betrag	Spender	Zuwendungszweck
1.	16.10.2023	20,00 €	Privatperson	Spende für Klimaschutzmaßnahmen
2.	17.10.2023	50,00 €	Privatperson	Spende für Klimaschutzmaßnahmen
3.	23.10.2023	100,00 €	Privatperson	Spende für soz. Zwecke
4.	24.10.2023	250,00 €	Privatperson	Spende für Jugendfeuerwehr
5.	02.11.2023	50,00 €	Privatperson	Spende für Klimaschutzmaßnahmen
6.	03.11.2023	1.605,00 €	Edeka Markt Embach, Oftersheim	Spende für Unterhaltung Wildgehege
7.	07.11.2023	500,00 €	Privatperson	Spende für Asylkreis Oftersheim
8.	07.11.2023	500,00 €	Privatperson	Spende für Heimat-/Kulturarbeit
9.	07.11.2023	5.000,00 €	Privatperson	Spende für Kinder-/Jugendsozialarbeit
10.	07.11.2023	5.000,00 €	Privatperson	Spende für soz. Zwecke
11.	08.11.2023	520,00 €	Sammelaktion vom 3.November	Spende für soz. Zwecke

SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 13.06.2006 die Änderung des Spendenrechts zur Kenntnis genommen und dem Erlass der gemeindlichen Richtlinien zur Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugestimmt. Demnach dürfen nunmehr sämtliche Spenden vom Bürgermeister nur unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Gemeinderats angenommen werden.

Die im Beschlussvorschlag genannten Spenden wurden geleistet.

